

 **Bundesministerium**
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

An das
Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail: e6@bmvit.gv.at

BMVRDJ-601.559/0001-V 4/2018

VERFASSUNGSDIENST

Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: sektion.v@bmvrdj.gv.at

Sachbearbeiter:

MMag. Josef Bauer

Tel.: +43 1 52152 302902

E-Mail: josef.bauer@bmvrdj.gv.at

MMMag. Franz Koppensteiner, LL. M.

Tel.: +43 1 52152 302943

E-Mail: franz.koppensteiner@bmvrdj.gv.at

MMag. Thomas Zavadil

Tel.: +43 1 52152 302939

E-Mail: thomas.zavadil@bmvrdj.gv.at

Ihr Zeichen/vom:

BMVIT-239.263/0001-IV/E6/2018

23. Mai 2018

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Seilbahngesetz 2003 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 2 (§ 3):

Abs. 2 ermächtigt den Bundesminister, „Bestimmungen für historisch bedeutende, kulturell bedeutende oder denkmalgeschützte Seilbahnen gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. b der Verordnung (EU) 2016/424“ festzulegen.“ Der Wortsinn der Regelung enthält jedoch keine Determinanten, unter welchen Voraussetzungen der Bundesminister welche Art von Bestimmungen mit Verordnung erlassen darf. Auf Grund des Art. 18 B-VG darf eine Verordnung jedoch bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde (Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz, Unzulässigkeit sog. „formalgesetzlicher Delegationen“, vgl. zB VfSlg. 15.888/2000). Der Gesetzestext sollte daher entsprechend ergänzt werden; auch sollten in die Erläuterungen nähere Ausführungen dazu aufgenommen werden.

Zu Z 7 (§ 8):

Nach Abs. 2 *können* Bauwerke oder Gebäudeteile, die mit der Seilbahnanlage baulich untrennbar verbunden sind und die nicht ausschließlich Seilbahnzwecken dienen, auch als Teil der Seilbahn im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten. Durch die Verwendung der Wendung „können [auch gelten]“ bleibt dem Wortsinn nach unklar, unter welchen Voraussetzungen derartige Bauwerke oder Gebäudeteile dem Seilbahngesetz unterliegen sollen (vgl. zur Mehrdeutigkeit des Wortes „können“ auch LRL 34). Eine Umformulierung (etwa ein Entfall des Wortes „können“) sollte geprüft werden. Zudem sollte die Bestimmung in den Materialien erläutert werden.

Zu Z 13 (§ 14):

Nach Abs. 5 kann der Bundesminister für die Wahrnehmung der unter Abs. 1 angeführten Aufgaben die im Bereich der Vollziehung jenes Landes, dessen örtlicher Wirkungsbereich durch die Seilbahn berührt wird, tätigen Amtssachverständigen heranziehen. Mit der Wendung „der Vollziehung jenes Landes“ wird offenbar an die Vollziehung von Landesangelegenheiten angeknüpft.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Trennung der Vollziehungsbereiche des Bundes und der Länder (VfSlg. 1030/1928; vgl. auch VfSlg. 2455/1952, 3362/1958, 4413/1963, 7593/1975 und 15.986/2000) ist es grundsätzlich ausgeschlossen, dass amtliche Organe einer Gebietskörperschaft Behörden der jeweils anderen Gebietskörperschaft heranziehen. Dieser Trennungsgrundsatz wird ua. durch Art. 102 Abs. 1 B-VG (mittelbare Bundesverwaltung) eingeschränkt.

Dementsprechend ist es für den Bundesminister im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung möglich, den Landesbehörden beigegebene Amtssachverständige (vgl. § 52 Abs. 1 AVG) heranzuziehen (vgl. hierzu den Wortlaut des Art. 102 Abs. 1 B-VG, wonach im Bereich der Länder die Bundesverwaltung vom Landeshauptmann und von den „ihm unterstellten Landesbehörden“ [vgl. VfSlg. 4413/1963] ausgeübt wird). In diesem Fall kann die Heranziehung schon auf Grund des § 52 AVG erfolgen; einer zusätzlichen Regelung bedarf es nicht.

Im Bereich der unmittelbaren Bundesverwaltung ist eine solche Heranziehung jedoch nicht möglich; insofern bestünden gegen eine solche Regelung verfassungsrechtliche Bedenken. Diesem Ergebnis kann auch nicht die Amtshilfe nach Art. 22 B-VG entgegengehalten werden: Da die Amtshilfe nur den Ausnahme-, und nicht den Regelfall bilden kann, kommt sie als Grundlage für eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Organen – so wie in Abs. 5 vorgesehen ist – nicht in Betracht (vgl. in diesem Sinne etwa *Pürgy*, Die Mitwirkung von Sachverständigen im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, ÖJZ 2014, 389-396 [hier: 393]).

Da die in Abs. 5 vorgesehene Regelung also entweder überflüssig oder aber verfassungsrechtlich bedenklich ist, sollte sie ersatzlos entfallen.

Zu Z 84 (§ 87 Abs. 3):

Der Entwurf sieht in Abs. 3 vor, dass die Behörde die Verwendung der vom Seilbahnunternehmen vorgeschlagenen Beförderungsbedingungen untersagen kann. Der Wortlaut des Abs. 3 enthält aber keine näheren Kriterien, bei deren Vorliegen die Behörde die Beförderungsbedingungen untersagen können soll. Der Gesetzestext sollte insoweit ergänzt werden. Im Übrigen sollte das Wort „können“ nur in Ermächtigungsnormen verwendet werden, wenn der Behörde ein Ermessen eingeräumt wird; ein solches Ermessen wäre durch entsprechende Ermessensrichtlinien zu konkretisieren (siehe näher LRL 34 und 85).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

1. Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmvrj.gv.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

2. Zur Gliederung des zu novellierenden Gesetzes wird auf Folgendes hingewiesen:

- Das Gesetz weist nur *eine* Ebene von ausdrücklich als solchen bezeichneten Grobgliederungseinheiten auf (diese sind – konsequenterweise – als „Abschnitte“ bezeichnet). Innerhalb dieser Abschnitte finden sich allerdings vielfach Überschriften, die sich offensichtlich nicht bloß auf den jeweils folgenden Paragraphen beziehen, sondern jeweils auf eine ganze Reihe von Paragraphen. Richtigerweise wäre in einem solchen Fall das Gesetz zunächst in Hauptstücke und die Hauptstücke gegebenenfalls in Abschnitte zu gliedern.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/legr11990.pdf>

³ <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3747c0c33.de.0/addendum.doc>

⁴ https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3c7fb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

– Weiters sollte jedem Paragraphen eine Überschrift vorangestellt sein. Denn andernfalls ist es nicht möglich, ein brauchbares Inhaltsverzeichnis zu erstellen (zur Frage, wann ein Inhaltsverzeichnis sinnvoll ist, vgl. LRL 119). Zudem ist das Erfordernis, für jeden Paragraphen eine jeweils passende Überschrift zu finden, geeignet, zu einer sinnvollen Gliederung des Rechtsstoffes beizutragen (vgl. hingegen zB § 1, der sich auf die Erklärung, dass das Gesetz „auf Seilbahnen gemäß § 2 Anwendung“ findet, beschränkt, oder die §§ 16 und 17 [Regelungen über Bau und Betrieb in § 16 und § 17 Abs. 1, eine Regelung über Zu- und Umbauten in § 17 Abs. 1, eine Regelung über die Abtragung in § 17 Abs. 2]).

Es wird empfohlen, diese Mängel aus Anlass der geplanten Novelle zu beseitigen. Dabei wäre auch zu überlegen, inhaltlich zusammenhängende Abschnitte – etwa die Abschnitte 9 bis 11, die Abschnitte 15 und 16 sowie die Abschnitte 21 bis 24 – jeweils zu einem Hauptstück zusammenzufassen.

Zur Novellierungstechnik:

1. Die Novellierungsanordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts.

Die Einfügung der §§ 4a, 14a, 14b, 14c und 14d kann daher *nicht* mithilfe der Anordnung „lautet“ erfolgen.

2. „Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden.

Die Novellierungsanordnungen 30, 41 und 97 müssen daher lauten:

Dem § 22 wird folgender Abs. 2 angefügt:

Nach § 28 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

Dem § 119 wird folgender Abs. 3 angefügt:

3. Gliederungsbezeichnungen sind zwar Bestandteil jener Gliederungseinheit, die sie bezeichnen; sie sind jedoch *nicht* Bestandteil der auf die Bezeichnung folgenden untergeordneten Gliederungseinheit. Wird nur der erste Absatz eines Paragraphen neu erlassen, so ist daher vor dem neuen Text des Abs. 1 zwar die Absatzbezeichnung „(1)“, *nicht* hingegen

die Paragraphenbezeichnung wiederzugeben.

Entsprechend zu korrigieren sind daher die Z 33 (§ 25 Abs. 1), 61 (§ 51 Abs. 1) und 78 (§ 81 Abs. 1).

4. In der Z 4 (§ 6 Abs. 1) muss es „[...] durch das Wort „Seilbahnen“ ersetzt“ heißen.

5. Novellierungsanordnungen stehen zwar grundsätzlich in Kursivdruck; dies gilt jedoch nicht für die Wiedergabe des Textes der bisher oder künftig geltenden Rechtslage sowie für die davor und danach jeweils gesetzten Anführungszeichen. Sichergestellt wird der korrekte Einsatz der Kursivschreibung, indem für die Novellierungsanordnungen die Formatvorlage 21_NovAo1 oder 22_NovAo2 verwendet wird.

In dieser Hinsicht zu berichtigen sind die Z 19 (§ 16) und 37 (§ 27 Z 1).

6. In der Novellierungsanordnung 19 (§ 16) ist die Wortstellung unrichtig: Es muss „*und folgender Abs. 2 wird angefügt:*“ oder (besser) „*; folgender Abs. 2 wird angefügt:*“ heißen.

7. Die Formulierung „samt Überschrift“ wird ausschließlich dann verwendet, wenn Gegenstand der Novellierungsanordnung eine Paragraphenüberschrift ist. Da dies hier nicht der Fall ist (vgl. die Ausführungen oben unter „Allgemeines“), sollten Novellierungsanordnungen besser nach dem Muster „*Nach dem § 48 werden folgende Überschrift und folgender § 48a eingefügt:*“ formuliert werden.

8. Bei einer Überschrift, die mit den Worten „unter Abschnitt 6 und vor § 57“ umschrieben wird, handelt es sich offenbar um eine Abschnittsüberschrift. Die Novellierungsanordnungen 67, 69 und 72 können dementsprechend einfacher formuliert werden (vgl. allerdings die Vorschläge zur Zusammenfassung von Novellierungsanordnungen unter Punkt 9).

9. Novellierungsanordnungen können zusammengefasst werden, wenn sie sich auf unmittelbar aufeinander folgende Gliederungseinheiten beziehen oder wenn ein rechtstechnischer Zusammenhang zwischen den Anordnungen besteht. Die Zahl der Ziffern des vorliegenden Entwurfs könnte auf diese Weise erheblich reduziert werden:

[statt Z 1 und 2:]

Die §§ 2 und 3 lauten:

[statt Z 6 bis 9:]

Die §§ 7 bis 12 werden durch folgende §§ 7 bis 9 ersetzt:

[statt Z 12 bis 17:]

Die §§ 13 und 14 werden durch folgende §§ 13 bis 14 ersetzt:

[statt Z 31 und 32:]

Die §§ 23 und 24 lauten:

[statt Z 42 und 43:]

Die §§ 29 und 30 werden durch folgenden § 29 ersetzt:

[statt Z 44 bis 48:]

Die Überschrift vor § 31 und die §§ 31 bis 34 lauten:

[statt Z 49 bis 51:]

Die Überschrift vor § 36 entfällt; die §§ 36 und 37 lauten:

[statt Z 56 bis 60:]

Die §§ 48 und 49 sowie die Überschrift vor § 49 werden durch folgende Überschriften und folgende §§ 47a bis 49a ersetzt:

[statt Z 67 und 68:]

Die Überschrift des Abschnitts 6 und § 57 lauten:

[statt Z 69 bis 77:]

Die Abschnitte 9 bis 11 lauten:

[statt Z 92 bis 94:]

Die §§ 114 bis 116 lauten:

[statt Z 98 und 99:]

Die §§ 120 und 121 werden durch folgenden § 121 ersetzt:

Zu bemerken ist weiters, dass der Textgegenüberstellung zufolge außerdem die §§ 58 bis 71 ersatzlos entfallen sollen (was im Text des Novellenentwurfs allerdings nicht zum Ausdruck kommt). Falls der Entfall der genannten Paragraphen tatsächlich beabsichtigt ist (auch die Neufassung des § 72 spricht für diese Annahme), sollte an die Stelle der Z 67 bis 77 folgende Anordnung treten:

Die Abschnitte 6 bis 11 werden durch folgende Abschnitte 6, 9, 10 und 11 ersetzt:

Zum Titel:

Im Titel sollten der Gedankenstrich und die amtliche Abkürzung des zu ändernden Gesetzes („– SeilbG 2003“) entfallen (vgl. LRL 120).

Zum Einleitungssatz:

Es sollte die Normenkategorie der letzten Änderung angegeben werden: „[...] zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. [...]“ (vgl. LRL 124).

Zu Z 1 (§ 2):

Abs. 1:

1. Die Regelung scheint es zu unternehmen, den Begriff „Seilbahnen“ durch eine Bezugnahme auf die Kompetenzartikel des B-VG zu definieren („Seilbahnen [...] sind Eisenbahnen

gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 9 [...] sowie Schlepplifte gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 8 B-VG“). Dieses Unternehmen muss jedoch aus folgenden Gründen fehlgehen:

- Zwar trifft es zu, dass dem Kompetenztatbestand „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen [...]“ (Art. 10 Abs. 1 Z 9) ein bestimmtes Verständnis von „Eisenbahnen“ zu Grunde liegt; da im Text des B-VG selbst jedoch keine wie immer geartete Konkretisierung erfolgt, ist die Bezugnahme auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG nicht geeignet, den Begriff „Eisenbahnen“ (und in weiterer Folge den Begriff „Seilbahnen“) zu definieren.
- Den Begriff „Schlepplifte“ findet man weder in Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG noch in einer anderen Bestimmung des B-VG. Aus dem Umstand aber, dass eine Schlepplifte betreffende gesetzliche Regelung einem Kompetenztatbestand zugeordnet werden kann, ist für die Definition des Begriffs „Schlepplifte“ (im Weiteren: des Begriffs „Seilbahnen“) nichts gewonnen.

Abs. 1 in dieser Form sollte daher entfallen. Ein Hinweis zur kompetenzrechtlichen Einordnung gemäß Art. 10 B-VG sollte allerdings in einen Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufgenommen werden (vgl. dazu die Anmerkungen unter Punkt IV).

2. Auffällig ist, dass eine Definition des Begriffs „Seilbahnen“ fehlt (vgl. demgegenüber die bisherige Rechtslage). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG eine solche Definition sehr wohl kennt (vgl. Art. 3 Z 1).

Möglicherweise steht hinter diesem Ansatz die Absicht, den Anwendungsbereich des zu novellierenden Gesetzes nicht auf *alle* Seilbahnen (etwa im Sinn der Verordnung (EU) 2016/424), sondern nur auf *bestimmte Kategorien* von Seilbahnen (jene nämlich, die in Abs. 2 angeführt sind) zu erstrecken. Dass es rechtstechnisch möglich ist, den Anwendungsbereich des vorliegenden Bundesgesetzes zu umschreiben, ohne auf eine Definition des Begriffs „Seilbahnen“ zurückzugreifen, erscheint allerdings fraglich (vgl. die Z 1 bis 4 des Abs. 2, denen die entscheidende Bezugnahme auf den zu Grunde liegenden Begriff „Seilbahnen“ fehlt, vgl. demgegenüber die Begriffsbestimmungen in Art. 3, die jeweils ausdrücklich auf diesen Begriff Bezug nehmen).

Abs. 2:

Der Doppelpunkt nach der Wortfolge „Seilbahnen sind“ sollte entfallen.

Die Formulierung „Seilbahnen sind Standseilbahnen, deren Fahrzeuge durch [...] Seile auf einer Fahrbahn gezogen werden, die auf dem Boden aufliegt oder durch feste Bauwerke gestützt sein kann“ (Z 1), impliziert, dass es auch Standseilbahnen gibt, deren Fahrzeuge *nicht* durch Seile auf einer derartigen Fahrbahn gezogen werden; diese Annahme steht allerdings im Widerspruch zur Definition von „Standseilbahn“ in Art. 3 Z 9 der Verordnung (EU) 2016/424. Entsprechendes gilt für die in Z 2 und 3 gewählten Formulierungen.

Inkonsequent ist die Gegenüberstellung „die auf dem Boden aufliegt oder durch feste Bauwerke gestützt sein kann“ (Z 1). Es wird nicht verkannt, dass diese Formulierung auf die deutschsprachige Fassung der genannten Verordnung zurückgeht; in Hinblick auf andere Sprachfassungen, die ohne diese sprachliche Differenzierung auskommen, scheint jedoch die Formulierung „die auf dem Boden aufliegt oder durch feste Bauwerke gestützt ist“ naheliegend.

Das Nebeneinander von abstrakter Umschreibung („Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge von einem oder mehreren Seilen getragen und bewegt werden“ [Z 2] und „Seilschwebbahnen, deren Fahrzeuge auf beiden Fahrbahnschienen umlaufend bewegt werden“ [Z 2 lit. b]) einerseits und taxativer Aufzählung andererseits wirft die Frage auf, was zu gelten hat, wenn zwar die abstrakte Umschreibung erfüllt ist, jedoch keiner der aufgezählten Fälle vorliegt.

Im Übrigen ist zur Z 2 Folgendes anzumerken:

- Um Absätze und Einrückungen, die nicht ausdrücklich als Absatz, Zahl oder Buchstabe gekennzeichnet sind, zu vermeiden (vgl. LRL 116), muss die Wortfolge „Das sind“ jeweils unmittelbar an den ersten Satz der Z 2 bzw. der lit. b angefügt werden.
- Sublitterae sind nach dem Muster „aa“, „bb“, „cc“ etc. zu bezeichnen (vgl. Layout-Richtlinie 2.5.7.4.2).

Es wäre zu prüfen, ob nicht eine Folge von Begriffsbestimmungen das eigentlich Gemeinte besser treffen würde (vgl. Art. 3 der Verordnung (EU) 2016/424).

Die geplante Novelle könnte im Übrigen zum Anlass genommen werden, auch den „Begriffsbestimmungen“ überschriebenen, die §§ 4 bis 12c umfassenden Unterabschnitt zu überarbeiten. Jene Regelungen, bei denen es sich entgegen der Überschrift vor § 4 nicht um Begriffsbestimmungen handelt (zB § 6 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 letzter Satz), sollten an systematisch passender Stelle eingeordnet werden.

Zu Z 2 (§ 3):

Bei der erstmaligen Zitierung der Verordnung (EU) 2016/424 sollte der (verkürzte) Titel und die Fundstelle ergänzt werden (vgl. Rz 54 und 55 des EU-Addendums): „Verordnung (EU) 2016/424 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG, ABl. Nr. L 81 vom 31.03.2016 S. 1“.

Zu Abs. 1 Z 3 wird im Interesse der einfacheren Rechtsanwendung empfohlen, die Wendung „vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) 2016/424“ durch eine kalendermäßige Datumsangabe zu ersetzen (also zB „Anlagen [...], sofern diese [...] vor dem 21. April 2018 in Betrieb genommen worden sind“).

Zu Z 11 (§ 12d):

Es handelt sich offenkundig nicht um eine Begriffsbestimmung; die Regelung sollte daher nicht

in dem mit § 4 beginnenden Unterabschnitt, sondern an systematisch passender Stelle getroffen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Sätze nach dem Muster „dritter Satz“ (und nicht: „Satz 3“) zitiert werden.

Zu Z 14 (§ 14a), 15 (§ 14b), 16 (§ 14c) und 17 (§ 14d):

In Übereinstimmung mit der Schreibweise im geltenden Seilbahngesetz 2003 sollte bei Zitaten anderer Rechtsvorschriften mit ihrem Kurztitel der bestimmte Artikel ergänzt werden (in § 14a: „§ ... des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, ...“, vgl. LRL 136).

Die in § 14d Abs. 3 vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministers für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort sollte auch in der Vollziehungsklausel (§ 123) zum Ausdruck kommen.

Zu Z 32 (§ 24 Z 6):

Die Wortfolge „Wirtschaftstreuhand, Steuer- oder Unternehmensberater“ erscheint insoweit redundant, als auch Steuerberater Wirtschaftstreuhand im Sinn des WTBG sind. Es könnte insoweit präziser lauten: „Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Unternehmensberater“.

Zu Z 32 (§ 24 Z 6), 36 (§ 26 Z 5 und 6), 38 (§ 27 Z 3) und 42 (§ 29):

Da die Funktion des Suffix „-in“ im Deutschen darin besteht, eine Bezugnahme ausschließlich auf natürliche Personen weiblichen Geschlechts zu ermöglichen, liegt die Verwendung des Begriffs „Konzessionärin“ im vorliegenden Zusammenhang keineswegs nahe. Die diesbezüglichen Änderungen sollten daher überarbeitet werden.

Zu Z 42 (§ 29):

Der Wortlaut des Abs. 3 („Bei einer Änderung der Bezeichnung der Konzessionärin ist eine Änderung der Konzession erforderlich.“), lässt es – anders als der Wortlaut des Abs. 2 – offen, ob der Konzessionär eine Änderung der Konzession beantragen muss. Laut den Erläuterungen ist eine formale Änderung des Konzessionsbescheides auch bei einer Änderung der Bezeichnung zu beantragen; dies sollte bereits im Wortlaut des Abs. 3 zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 94 (§ 116):

Das Wort „oder“ am Ende der Z 21 sollte im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Aufzählung entfallen.

Zu Z 97 (§ 119 Abs. 3):

Es muss „[...] anhängige Baugenehmigungsverfahren [...]“ heißen.

Zudem wird empfohlen, das Wort „In-Kraft-Treten“ durch „Inkrafttreten“ zu ersetzen (die im Jahr 2006 wirksam gewordene überarbeitete Neuregelung der deutschen Rechtschreibung ist zur Schreibweise „Inkrafttreten“ zurückgekehrt, vgl. Duden. Die deutsche Rechtschreibung [2006], 532, und Österreichisches Wörterbuch [2006], 842).

Zu Z 99 (§ 121):

Nach dem Zitat des Eisenbahngesetzes sollte die Fundstelle ergänzt werden (vgl. LRL 131).

Weiters könnte erwogen werden, eine generelle Verweisungsbestimmung (etwa als § 120) in das Seilbahngesetz 2003 aufzunehmen („Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“, vgl. LRL 63).

Zu Z 100 und 101 (§ 122):

Aus den Novellierungsanordnungen 100 und 101 würde sich ergeben, dass vom Abschnitt 23 nur noch die Abschnittsbezeichnung dem Rechtsbestand angehört. Richtigerweise hat allerdings die Inkrafttretensbestimmung der Novelle BGBl. I Nr. 12/2011 unberührt zu bleiben; hinzutreten hat eine Inkrafttretensbestimmung für die vorliegende Novelle (die vorbehaltlich der Änderungen, die sich aus den Ausführungen oben ergeben, nach folgendem Muster zu formulieren wäre):

Dem Text des § 122 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2, § 3, § 4a, § 6 Abs. 1 und 2 [...] sowie § 121 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2018 treten mit [...] in Kraft. Gleichzeitig treten [...] außer Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Der Entwurf enthält derzeit noch keinen Allgemeinen Teil der Erläuterungen und wäre daher noch zu ergänzen (vgl. Pkt. 4.d des Rundschreiben BKA-930.855/0063-III/9/2015).⁵

Im Allgemeinen Teil wäre insbesondere auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

⁵

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015/ERL_01_000_20150610_930_855_0063_III_9_2015.pdf

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „**Zu Z 1 (§ 2):**“ folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Grundsätzlich sollten die Motive für die Änderung bei jeder einzelnen Bestimmung erläutert werden. Zu mehreren Bestimmungen des Entwurfs dürften jedoch gar keine Erläuterungen vorliegen (zB zu Z 7 [§ 8], 8 [§ 9] und 11 [§ 12d]).

In den Erläuterungen zu § 28 heißt es, dass die Generalrevision erstmals 40 Jahre ab Erteilung der erstmaligen Betriebsbewilligung und danach im Abstand von 20 Jahren durchzuführen ist. Laut § 49a des Entwurfs und der WFA beträgt die zuletzt genannte Zeitspanne jedoch 30 Jahre.

In den Erläuterungen zu den §§ 33 und 34 sollten die Bezugnahmen auf § 45a überarbeitet werden; der Entwurf enthält keinen § 45a (gemeint ist vermutlich § 47a).

Zur Textgegenüberstellung:

Abgesehen von der Divergenz betreffend den Entfall der §§ 58 bis 71 (vgl. Punkt 9 der Ausführungen zur Novellierungstechnik) sind folgende Abweichungen der Textgegenüberstellung (Vorgeschlagene Fassung) vom Gesetzesentwurf aufgefallen:

- § 2 Abs. 1: „... Eisenbahnen gemäß ~~Artikel~~, ..., sowie Schleplifte gemäß ~~Artikel~~ ...“
- § 2 Abs. 2 Z 4: „...wahlweise auch als Schleplifte ...“
- § 9 Abs. 1: „in sicher~~heits~~heitstechnischer ... Hinsicht ...“
- § 49a Abs. 7: „...Vornahme ~~von~~der Hauptuntersuchungen ...“
- § 119 Abs. 3: „Für ... ~~anhängigen~~anhängige Baugenehmigungsverfahren ...“

§ 57 nF ist nicht richtig formatiert und weist fälschlich ein schließendes Anführungszeichen auf.

Vereinzelt sind Unterschiede nicht markiert (vgl. § 25 gF, § 51 gF, § 87 Abs. 3 gF, § 118 Abs. 2 gF).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, 05. Juli 2018

Für den Bundesminister:

Dr. Gerhard HESSE

Elektronisch gefertigt